

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium International Management / CEMS geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium International Management / CEMS, Mitteilungsblatt Nr. 18 vom 1. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium International Management / CEMS ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002. Die Zulassung zum Masterstudium International Management / CEMS wird durch ein Aufnahmeverfahren gemäß Universitätsgesetz 2002 geregelt.

(2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium International Management / CEMS ist unzulässig.“

2. § 5 Abs 1 lautet:

„(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums International Management / CEMS sind:

<i>Bezeichnung des Faches / Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Global Strategic Management (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Global Strategic Management	7,5	4	PI
<i>In Global Marketing Management (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Global Marketing Management	7,5	4	PI
<i>In Global Financial Management (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Global Financial Management	7,5	4	PI
<i>In Global Leadership (7,5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Global Leadership	7,5	4	PI
<i>In Block Seminar (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Block Seminar I	3	2	PI
Block Seminar II	1	1	AG
<i>In International Business Project (15 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
International Business Project	15	4	PI
<i>In Master Thesis Coaching (5 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Master Thesis Coaching	5	2	FS
<i>In Skills Courses (3 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Introduction to CEMS	1	1	AG
Nach Wahl der/des Studierenden:			
Skills Course	0,5	1	AG
Skills Course	1	1	AG
Skills Course	2	1	AG

“

3. In § 5 Abs 2 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „39“ ersetzt.

4. in § 5 Abs 4 wird nach der Wort- und Zeichenfolge „CEMS-Partneruniversität“ die Wort- und Zeichenfolge „gemäß Anhang 1“ gestrichen.

5. In § 6 wird die Wort- und Zeichenfolge „in Anhang 1 genannten“ durch die Wortfolge „auf der Homepage der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlichten“ ersetzt.

6. § 11 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 38 vom 19. Mai 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

7. § 12 werden folgende Abs 4 und Abs 5 angefügt:

„(4) Ordentliche Studierende, die bis zum 30. September 2021 das Fach Managing Globalization absolviert haben, sind berechtigt, dieses Studium nach der am 30. September 2021 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen.“

(5) Ordentliche Studierende sind berechtigt, das Fach Skills Courses in der am 30. September 2021 geltenden Fassung des Studienplans bis zum Ende des Sommersemesters 2022 abzuschließen.“

8. Anhang 1 des Studienplans entfällt.